

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Hängegleiterfluglehrer

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen vom 01.05.2003 bestimmt, dass die Einzelheiten zum § 95a LuftPersV (Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftsportgeräteführern) von dem nach § 31 c LuftVG Beauftragten festgelegt werden. Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) als Beauftragter für Gleitsegel legt in den nachfolgenden Nummern I bis IX und in den zugehörigen Anlagen 1 bis 6 die Einzelheiten fest. Zur Vervollständigung sind die einschlägigen Vorschriften des LuftVG und der Durchführungsverordnungen zum LuftVG auszugsweise sowie der Registrierungsbescheid des DHV für die Ausbildungsbetriebe nach §§ 30 – 37 LuftVZO als Anhang beigefügt.

I. Begriffe

1. „Flugschulen“ sind die vom DHV registrierten Ausbildungseinrichtungen.
2. „Ausbildungsleiter“ ist der im Registrierungsbescheid der Flugschule benannte, für die Ausbildung verantwortliche Fluglehrer.
3. „Fluglehrer“ sind Inhaber der Lehrberechtigung nach § 95a LuftPersV oder Inhaber der österreichischen Lehrberechtigung für Hängegleiter.
4. „Fluglehrerassistenten“ sind Absolventen des deutschen Fluglehrerassistentenlehrganges (Fluglehrerlehrgang Teil 1) nach Nr. III., oder des österreichischen Fluglehreranwärterlehrganges. Sie sind zu Ausbildungstätigkeit nach § 95 a Abs. 1 Nr. 5 LuftPersV berechtigt. In den ersten 100 Stunden der Tätigkeit als Fluglehrerassistent muss die Aufsicht durch einen persönlich anwesenden Fluglehrer erfolgen. Mit fortschreitendem Ausbildungsstand des Fluglehrerassistenten kann die Aufsicht auch anderweitig erfolgen. Ist für einen Ausbildungsteil die Aufsicht der Flugschüler durch zwei Fluglehrer vorgeschrieben, darf davon nur einer ein Fluglehrerassistent sein.
5. „Prüfer“ sind besonders qualifizierte und vom DHV für die Durchführung von Prüfungen beauftragte Personen.
6. „Lehrgangsleiter“ ist die vom DHV für die Durchführung der Fluglehrerlehrgänge beauftragte Person.
7. „Unmittelbare Aufsicht“ über einen Fluglehrerassistenten bedeutet die persönliche Beaufsichtigung durch den Ausbildungsleiter oder einen beauftragten Fluglehrer.
8. „Höhenflüge“ sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, Flüge mit über 300 m Höhenunterschied. Flüge von Bergen mit geringerem Höhenunterschied können vom DHV anerkannt werden, wenn vom Ausbildungsbetrieb durch Gutachten eines vom DHV anerkannten Sachverständigen nachgewiesen ist, dass alle Aufgaben eines Prüfungsfluges sicher durchgeführt werden können.

II. Voraussetzungen für die Ausbildung

Voraussetzungen für die Anmeldung zum Fluglehrer-Assistentenlehrgang sind:

1. Mindestalter

Der Bewerber muss volljährig sein.

2. Eignung und Zuverlässigkeit (§ 5 LuftVG, § 24 LuftVZO)

Der Bewerber muss für die Lehrtätigkeit geeignet und zuverlässig sein. Er muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate, muss dem DHV vor Lehrgangsbeginn vorgelegt werden.

3. Lizenzen (§ 95 a Abs.1 Nr. 1 LuftPersV)

Der Bewerber muss eine gültige A-Lizenz für Hängegleiterführer (beschränkte Lizenz) oder den österreichischen Hängegleiterschein seit jeweils mindestens 24 Monaten sowie die B-Lizenz für Hängegleiterführer (unbeschränkte Lizenz) oder den österreichischen Hängegleiterschein mit Überlandberechtigung besitzen. In die Lizenz muss die Startart, in der die Ausbildung zum Fluglehrerassistenten stattfindet sowie die Startart Hangstart eingetragen sein.

4. Flugpraxisnachweis (§ 95 a Abs.1 Nr. 2 LuftPersV)

Der Bewerber muss durch Flugbuch den Nachweis von mindestens 200 Höhenflügen mit beliebiger Startart erbringen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Hängegleiterfluglehrer

5. Vorauswahlprüfung (§ 95 a Abs.1 Nr. 3 LuftPersV)

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Vorauswahlprüfung überdurchschnittliches praktisches Können und theoretisches Wissen nachzuweisen. Die Vorauswahlprüfung wird vor einem vom DHV beauftragten Prüfer abgelegt. (Prüfformular Vorauswahltest Anlage 1)

6. Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe über mindestens 8 Doppelstunden, nicht älter als 36 Monate.

7. Ausnahmen

Der DHV kann auf Antrag des Bewerbers in begründeten Ausnahmefällen die Nachreichung der Nachweise gemäß Nr. 1-5 bis spätestens zum Lehrgangsbeginn, bei Nr. 6 bis zur Erteilung der Berechtigung als Fluglehrerassistent, zulassen.

III. Ausbildung zum Fluglehrerassistenten

1. Fluglehrerlehrgang Teil 1 (Assistentenlehrgang, § 95a Abs.1 Nr. 4LuftPersV)

1.1. Bedingungen für die Teilnahme

Der körperliche und geistige Zustand des Bewerbers muss die ordnungsgemäße Teilnahme am jeweiligen Lehrgangsteil ermöglichen.

Der Lehrgangsteilnehmer muss zum Lehrgang eine komplette und ordnungsgemäße Flugausrüstung zur Verfügung haben. Der verwendete Hängegleiter muss schulungstauglich sein.

Die Vorauswahlprüfung nach Nr.II, 5. darf nicht länger als 24 Monate zurückliegen.

1.2. Veranstalter, Ausschreibung, Anmeldung

Der Assistentenlehrgang wird vom DHV veranstaltet. Die Ausschreibung und die Anmeldeunterlagen können angefordert werden bei: Deutscher Hängegleiterverband e.V., Referat Ausbildung, Postfach 88, D- 83701 Gmund

Die Termine werden veröffentlicht in den NfGH sowie unter www.dhv.de .

Die Lehrgangsprogramme sind unverbindlich und können vom DHV auch kurzfristig geändert werden. Sind für einen Lehrgang mehr Anmeldungen eingegangen, als Lehrgangsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Reihenfolge der Angemeldeten mit vollständig erfüllten Voraussetzungen nach Nr. II.

1.3. Lehrgangsdauer, Bewertung der Lehrgangsteilnehmer, Wiederholung

Die Dauer des Lehrgangs wird vom DHV festgelegt. Sie beträgt zwischen 15 und 20 Tage. Der Lehrgang gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der Bewerber muss alle Lehrgangsteile mit Erfolg absolvieren. Die Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme kann nur erhalten, wer sich an allen Lehrgangsteilen aktiv beteiligt und festgelegte oder angeordnete Übungen oder Überprüfungen mit Erfolg abgelegt hat. Am Ende des Lehrgangs erfolgen eine Beurteilung des praktische Könnens des Bewerbers durch den Lehrgangsleiter sowie die Bewertung einer vom Bewerber abzulegenden Lehrprobe durch einen beauftragten Prüfer. Bei unzureichendem praktischem Können oder Nichtbestehen der Kurzlehrprobe hat der Bewerber grundsätzlich den gesamten Lehrgang nicht bestanden. Davon abweichend kann der Lehrgangsleiter dem Bewerber das vollständige oder teilweise Wiederholen eines Lehrgangsteils, der Lehrprobe oder eine Nachprüfung zur Auflage machen. (Lehrplan Fluglehrerlehrgang Teil 1 Anlage 2)

1.4. Inhalte des Lehrgangs

Die Lehrgangsteile „theoretischer Teil“ und „praktischer Teil“ können getrennt absolviert werden.

1.4.1. Theoretischer Teil

Unterricht und Übungen zur Unterrichtsmethodik durch Fachreferenten in den Sachgebieten Meteorologie, Luftrecht und Luftfahrtvorschriften, Aerodynamik und Flugmechanik, Gerätekunde, Flugpraxis und Verhalten in besonderen Fällen, Pädagogik und Methodik, Flugmedizin und Erste Hilfe, Navigation, Gelände und Naturschutz.

1.4.2. Praktischer Teil

Der praktische Lehrgangsteil gliedert sich:

- In einen allgemeinen Teil, der die Flugübungen/Manöver der Hängegleiter-Pilotenausbildung und die Ausbildung zur Anleitung und Anweisung von Flugschülern beinhaltet: Lehrbuchmäßiges Erliegen/Demonstrieren der Flugübungen/Manöver: Start und Abflug, Schnell- und Langsamflug, flacher

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Hängegleiterfluglehrer

und steiler Kurvenflug, schnelle Acht unter 22 Sekunden, Sackflug, Stall, Landeeinteilung bei unterschiedlichen Windbedingungen, kurze und lange Landung.

Einweisung und Anleitung: Einweisung anderer Lehrgangsteilnehmer in die o.g. Flugübungen/Manöver, Funkanleitung anderer Lehrgangsteilnehmer in die o.g. Flugübungen/Manöver (Schüler-Lehrer-Simulation). Videoanalyse der Flugübungen/Manöver.

- Und in einen startartbezogenen Teil, der die Besonderheiten hinsichtlich der praktischen Ausbildung in der jeweiligen Startart beinhaltet. Für die Startarten Windenschleppstart und UL-Schleppstart sind im startartbezogenen Teil der praktischen Fluglehrerassistenten-Ausbildung die Inhalte der jeweiligen Fachlehrerlehrgänge maßgeblich (siehe Abschnitt VII. Nr. 2 bzw. 3).

1.4.3. Kurzlehrprobe

In einer Kurzlehrprobe (ca. 15 Minuten) hat der Bewerber nachzuweisen, dass er in der Lage ist, theoretischen Unterricht unter Beachtung der grundlegenden methodisch-didaktischen und pädagogischen Grundsätze zu halten. Die Themen der Lehrprobe werden den Teilnehmern mindestens 7 Tage vorher bekannt gegeben.

1.5. Ordnungsmaßnahmen

Die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, über die gesamte Lehrgangsdauer anwesend zu sein und den Anweisungen des Lehrgangsleiters oder eines Ausbilders, die der Aufrechterhaltung der Ordnung oder Sicherheit dienen, nachzukommen. Lehrgangsteilnehmer, die diesen Verpflichtungen trotz Ermahnung nicht nachkommen, können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- Verwarnung durch den Lehrgangsleiter oder Ausbilder
- Ausschluss vom Lehrgang durch den Lehrgangsleiter

Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Lehrgangsteilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

IV. Ausbildungstätigkeit als Fluglehrerassistent (§ 95 a Abs.1 Nr. 5 LuftPersV)

Der Fluglehrerassistent hat eine Ausbildungstätigkeit (Praktikum) in einer oder mehreren vom DHV anerkannten Flugschule(n) zu absolvieren. Die Mindestanforderungen für das Praktikum sind:

Für Lehrberechtigung mit Startart Hangstart:

Praktische Lehrtätigkeit von insgesamt mindestens 300 Stunden Praxis (zu je 60 Minuten) aufgeteilt in:

- mind. 150 Stunden praktische Lehrtätigkeit in der Grundausbildung, davon mind. 75 in der Startart Hangstart, sowie
- mind. 150 Stunden praktische Lehrtätigkeit in der Höhenflugausbildung (A-Lizenz, B-Lizenz) davon
- mind. 75 Stunden als einweisender Fluglehrer am Landeplatz (Flugmanöver, Landeeinteilung, Landung)
- mind. 75 Stunden als einweisender Fluglehrer am Startplatz, davon mind. 37,5 Stunden bei Ausbildungsflügen mit der Startart Hangstart.

Für Lehrberechtigung mit Startart Windenschleppstart:

Praktische Lehrtätigkeit von insgesamt mindestens 150 Stunden Praxis (zu je 60 Minuten) davon mind. 75 in der Startart Windenschleppstart, aufgeteilt in:

- mind. 75 Stunden als einweisender Fluglehrer am Landeplatz (Flugmanöver, Landeeinteilung, Landung)
- mind. 75 Stunden als einweisender Fluglehrer am Startplatz, davon mind. 37,5 Stunden bei Ausbildungsflügen mit der Startart Windenschleppstart.

Für Lehrberechtigung mit Startart UL-Schleppstart:

Praktische Lehrtätigkeit von insgesamt mindestens 150 Stunden Praxis (zu je 60 Minuten) davon mind. 75 in der Startart UL-Schleppstart, aufgeteilt in:

- mind. 75 Stunden als einweisender Fluglehrer am Landeplatz (Flugmanöver, Landeeinteilung, Landung)
- mind. 75 Stunden als einweisender Fluglehrer am Startplatz, davon mind. 37,5 Stunden bei Ausbildungsflügen mit der Startart UL-Schleppstart.

Für alle Startarten bei Ausbildung mit doppelsitzigen Hängegleitern:

Bei der Ausbildung mit doppelsitzigen Hängegleitern muss der Fluglehrerassistent im Besitz der Passagierflugberechtigung in der jeweiligen Startart sein.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Hängegleiterfluglehrer

2. Theoretische Lehrtätigkeit von mind. 50 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Min.) in den Sachgebieten Gerätekunde/Aerodynamik/Technik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit, Luftrecht, Navigation und Wetterkunde.

Das Praktikum ist in einem Ausbildungsnachweis zu dokumentieren und vom Ausbildungsleiter der Flugschule zu bestätigen. (Ausbildungsnachweis für Fluglehrer Anlage 3)

3. Gültigkeit der Berechtigung als Fluglehrerassistent

Die Berechtigung ist auf drei Jahre befristet. Durch formlosen schriftlichen Antrag an das Ausbildungsreferat des DHV kann eine Verlängerung um weitere drei Jahre beantragt werden. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung kann im Einzelfall jährlich, für maximal weitere drei Jahre, erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Bestätigung des Ausbildungsleiters einer Flugschule über die erfolgreiche Ausbildungstätigkeit des Fluglehrerassistenten und darüber, dass dieser in den aktuellen Stand der Ausbildungsbestimmungen eingewiesen ist. Der DHV kann die Verlängerungen der Berechtigung als Fluglehrerassistent vom Nachweis der weiterhin bestehenden Eignung für die Ausbildungstätigkeit abhängig machen.

V. Ausbildung und Prüfung zum Fluglehrer

1. Fluglehrerlehrgang Teil 2 (Refresher-Lehrgang)

1.1. Voraussetzung für die Teilnahme

Der Bewerber muss mindestens die Hälfte des Praktikums nach Nr. IV. nachweisen.

Die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Fluglehrerassistenten-Lehrgang bzw.

Fluglehreranwärter-Lehrgang darf nicht älter als 9 Jahre sein. Der Bewerber muss geeignet sein.

1.2. Lehrgang

Der Lehrgang dient der Vorbereitung auf die Fluglehrerprüfung. Er umfasst:

1.3. Wiederholung und Prüfungsvorbereitung in den nach Nr. 2.3.2. zu prüfenden Sachgebieten.

Die Bestimmungen der Nr. III. gelten sinngemäß.

2. Fluglehrerprüfung

2.1. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus vier Prüfern sowie dem Prüfungsvorsitzenden zusammen. Die Prüfungskommission wird vom DHV berufen.

2.2. Zulassung zur Fluglehrerprüfung

Zur Fluglehrerprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- sich rechtzeitig angemeldet hat und dessen Anmeldung bestätigt worden ist,
- die Fluglehrerlehrgänge Teil 1 und Teil 2 mit Erfolg besucht hat,
- mindestens die Hälfte des Praktikums nach Nr. IV. nachweisen kann,

2.3. Prüfungsteile

2.3.1. Lehrprobe

Der Prüfungsteilnehmer hält vor der Prüfungskommission die Lehrprobe über das ihm beim Assistentenlehrgang bekannt gegebene Thema aus einem der unter 2.3.2 genannten Sachgebiete. Jeder Prüfer sowie der Prüfungsvorsitzende erhält vom Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Unterrichtsplan zum Lehrprobenthema.

2.3.2. Theorieprüfung

Der Prüfungsteilnehmer wird von den Prüfern in den Sachgebieten Technik/Gerätekunde/Aerodynamik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit/Natur- und Umweltschutz, Meteorologie, Navigation und Luftrecht unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtsmethodik mündlich geprüft. Die Prüfer können dabei übliche methodische Hilfsmittel/Medien, wie Flipchart, Tafel,

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Hängegleiterfluglehrer

Overhead, Video einsetzen bzw. deren Einsatz vom Prüfungsteilnehmer verlangen. Die bestandene Theorieprüfung ist maximal 24 Monate gültig. In diesem Zeitraum kann die Praxisprüfung abgelegt werden.

2.3.3. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung wird vom Prüfungsteilnehmer anhand eines Videos mit den Demonstrationen der Flugaufgaben nachgewiesen. Das Video wird von der Prüfungskommission begutachtet und bewertet. (Anweisung für das Prüfungsvideo, Anlage 4)

2.4. Bewertung der Prüfung, Wiederholung der Prüfung, Dokumentation der Prüfung

Das Prüfungsergebnis wird getrennt nach theoretischer und praktischer Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Es ist jeweils der vollständige Prüfungsteil zu wiederholen. Die Prüfungskommission kann Ausnahmen von der Regel des vollständigen Wiederholens eines Prüfungsteils zulassen, wenn sich das Nichtbestehen auf die Bewertung eines einzelnen Sachgebiets bzw. einer einzelnen Flugaufgabe begründet. In diesem Fall kann die Prüfungskommission die Wiederholungsprüfung auf das betreffende Sachgebiet bzw. die betreffende Flugaufgabe beschränken. Über jeden Prüfungsteilnehmer ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. (Prüfungsprotokoll, Anlage 5)

2.5. Aufschiebende Wirkung der Teilnahme am Fluglehrerlehrgang Teil 2 und an der Fluglehrerprüfung bezüglich der Gültigkeitsdauer der Berechtigung als Fluglehrerassistent

Nach Teilnahme am Fluglehrerlehrgang Teil 2 und nicht erfolgreich abgelegter Fluglehrerprüfung erneuern sich die Fristen zur Gültigkeit der Berechtigung als Fluglehrerassistent, gemäß IV.3. Stichtag ist der Tag der Fluglehrerprüfung.

VI. Erteilung der Lehrberechtigung (§ 96 LuftPersV)

Die Lehrberechtigung wird vom DHV durch Eintrag in den Luftfahrerschein erteilt.

1. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrberechtigung

- erfolgreicher Besuch der Fluglehrerlehrgänge Teil 1 und Teil 2,
- bestandene theoretische und praktische Fluglehrerprüfung,
- vollständig absolviertes Praktikum nach Nr. IV.,
- amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate,
- Fortbestehen der Eignung und Zuverlässigkeit nach § 5 LuftVG, § 24 LuftVZO ,

2. Umfang, Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung der Lehrberechtigung

Umfang, Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung der Lehrberechtigung richten sich nach den Bestimmungen des § 96 LuftPersV.

VII. Zusatz-Lehrberechtigungen

1. Passagier-Lehrberechtigung

1.1. Voraussetzungen

- Hängegleiter-Lehrberechtigung oder Berechtigung als Hängegleiter-Fluglehrerassistent in der jeweiligen Startart
- Passagierberechtigung für Hängegleiterführer in der jeweiligen Startart

1.2. Eintrag der Lehrberechtigung (nur für Fluglehrer)

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 1.1. wird dem Bewerber auf Antrag die Lehrberechtigung für Hängegleiter-Passagierflug in der jeweiligen Startart in die Lizenz eingetragen.

1.3. Umfang der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung für Hängegleiter-Passagierflug berechtigt zur praktischen Ausbildung von Bewerbern zur Hängegleiter-Passagierberechtigung sowie zu Ausbildungsflügen mit Flugschülern im Doppelsitzer in der jeweiligen Startart. Fluglehrerassistenten dürfen die praktische Ausbildung nur unter Aufsicht eines Fluglehrers mit Lehrberechtigung für Hängegleiter-Passagierflug durchführen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Hängegleiterfluglehrer

2. Fachlehrer für Hängegleiter -Windenschlepp

2.1. Voraussetzungen:

- Luftfahrerschein für Hängegleiterführer mit Eintrag der Startart Windenschlepp
- Hängegleiter -Lehrberechtigung oder Berechtigung als Hängegleiter-Fluglehrerassistent
- DHV-Windenführerberechtigung
- Nachweis von mindestens 150 Schleppstarts mit Hängegleitern
- Nachweis von mindestens 250 Windenschlepps als Windenführer von Hängegleitern

2.2. Fachlehrerlehrgang für Hängegleiter -Windenschlepp

Der Lehrgang für Windenfachlehrer wird vom DHV veranstaltet. (Lehrplan Fachlehrerlehrgang für Hängegleiter -Windenschlepp, Anlage 6). Die Bestimmungen der Nr. III gelten sinngemäß.

2.3. Eintrag der Lehrberechtigung (nur für Fluglehrer)

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 2.1. und der erfolgreichen Teilnahme des Lehrgangs nach 2.2. wird dem Bewerber auf Antrag die Lehrberechtigung für Hängegleiter -Windenschlepp in die Lizenz eingetragen.

2.4. Umfang der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung für Hängegleiter-Windenschlepp berechtigt zur praktischen Ausbildung von Bewerbern zur Startart Hängegleiter-Windenschlepp. Fluglehrerassistenten dürfen die praktische Ausbildung von Bewerbern zur Startart Hängegleiter-Windenschlepp nur unter Aufsicht eines Fluglehrers mit Berechtigung für Windenfachlehrer durchführen.

3. Fachlehrer für Hängegleiter UL-Schlepp

3.1. Voraussetzungen:

- Luftfahrerschein für Hängegleiterführer mit Eintrag der Startart UL-Schleppstart
- Hängegleiter-Lehrberechtigung oder Berechtigung als Fluglehrerassistent
- Nachweis von mindestens 50 UL-Schleppstarts mit Hängegleitern

3.2. Fachlehrerlehrgang für Hängegleiter UL-Schleppstart

Der Lehrgang für UL-Schleppfachlehrer wird vom DHV veranstaltet. (Lehrplan Fachlehrerlehrgang für UL-Schlepp, Anlage 7). Die Bestimmungen der Nr. III gelten sinngemäß.

3.3. Eintrag der Lehrberechtigung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 3.1. und der erfolgreichen Teilnahme des Lehrgangs nach 3.2. wird dem Bewerber auf Antrag die Lehrberechtigung für Hängegleiter UL-Schleppstart in die Lizenz eingetragen.

3.4. Umfang der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung für Hängegleiter UL-Schleppstarts berechtigt zur praktischen Ausbildung von Bewerbern zur Startart Hängegleiter UL-Schleppstart. Fluglehrerassistenten dürfen die praktische Ausbildung von Bewerbern zur Startart Hängegleiter UL-Schleppstart nur unter Aufsicht eines Fluglehrers mit Lehrberechtigung für UL-Schleppstarts durchführen.

4. Ausbildungsleiter

Der Nachweis der Eignung als Ausbildungsleiter für eine Hängegleiterflugschule nach § 33, Abs.1 Nr.2 LuftVZO gilt als erbracht,

- wenn der Inhaber einer gültigen Hängegleiter-Lehrberechtigung in einer speziellen Prüfung durch den DHV überdurchschnittliche Kenntnisse zu den rechtlichen/luftrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb einer Flugschule nachweist,
- dem DHV keine Erkenntnisse über den Bewerber vorliegen, die Zweifel an dessen Eignung zur Leitung einer Flugschule rechtfertigen,
- wenn der Bewerber mindestens 21 Jahre alt ist.

VIII. Erleichterungen (§ 95 a, Abs. 1 Nr. 5 LuftPersV)

1. Fluglehrer für Gleitsegelführer, Fluglehrer für Ultraleichtflugzeugführer (nur Gewichtskraft gesteuerte UL)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Hängegleiterfluglehrer

Inhaber eines Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer oder Ultraleichtflugzeugführer mit Lehrberechtigung für Gleitsegelführer oder Ultraleichtflugzeugführer, müssen, zum Erwerb der Lehrberechtigung für Hängegleiterführer:

- 1.1. Die Voraussetzungen nach Nr. II. erfüllen,
- 1.2. im Fluglehrerlehrgang Teil 1 (Assistentenlehrgang) nach Nr. III. 1. die theoretischen Sachgebiete Technik/Gerätekunde/Aerodynamik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit/ und den praktischen Lehrgangsteil mit Erfolg absolvieren,
- 1.3. mindestens die Hälfte der Ausbildungstätigkeit nach Nr. IV, in sinngemäß gleicher Aufteilung, durchführen,
- 1.4. sich erfolgreich der Fluglehrerprüfung nach Nr. V. 2.3.2. in den Sachgebieten Technik/Gerätekunde/Aerodynamik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit/Natur- und Umweltschutz sowie der praktischen Prüfung nach V. 2.3.3. unterziehen.
- 1.5. Von den Lehrproben ist der Bewerber befreit.

2. Fluglehrerassistenten für Gleitsegeln

Wer die Berechtigung als Gleitsegel-Fluglehrerassistent erhalten hat, erhält auf Antrag die Berechtigung auch für Hängegleiter, Startart Hangstart, wenn er die Voraussetzungen nach Nr. II erfüllt. Für die Startarten Windenschleppstart und UL-Schleppstart sowie für Passagierflug gelten zusätzlich die Bestimmungen nach Abschnitt VII.

3. Fluglehrer für Ultraleichtflugzeuge (SPL-F), Segelflugzeuge (GPL), Motorsegler (PPL-B), Motorflugzeuge (PPL-A), Helikopter (PPL-H), Ballone (PPL-D), Berufspiloten (CPL), Verkehrspiloten (ATPL), Lizenzen nach JAR-FCL 1 und 2

Inhaber der o.g. gültigen Lehrberechtigungen sind von den Sachgebieten Pädagogik des praktischen Unterrichtes, Pädagogik des theoretischen Unterrichtens, Methodik, im Fluglehrerlehrgang Teil 1 (Assistentenlehrgang) sowie von den Lehrproben befreit.

4. Fluglehrer mit ausländischer Lehrberechtigung

Der DHV kann im Einzelfall Ausbildungsteile von ausländischer Fluglehrerausbildung auf die deutsche Ausbildung anrechnen. In Österreich erworbene Lehrberechtigungen sind den deutschen Lehrberechtigungen gleichgestellt. In Österreich absolvierte Lehrgangsteile werden anerkannt.

IX. Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.06.2013 in Kraft.